

Veröffentlichung nach § 30b Absatz 1 Nr. 2 WpHG des Ausschlusses des Bezugsrechts

Die Hauptversammlung der Volkswagen Aktiengesellschaft hat am 23. April 2009 folgenden Beschluss gefasst:

- a) Der Vorstand wird ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats wahlweise Stammaktien und/oder stimmrechtslose Vorzugsaktien der Volkswagen AG einmalig oder in mehreren Tranchen bis zu einem Anteil von höchstens 10 % des Grundkapitals, d.h. insgesamt bis zu 40.016.362 Aktien, über die Börse, mittels eines an alle Aktionäre gerichteten öffentlichen Kaufangebots oder mittels Derivaten in Form von Put- oder Call-Optionen oder einer Kombination aus beiden, zu erwerben.

Außerdem wird der Vorstand ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats, einmalig oder in mehreren Tranchen

- unter Beachtung des Grundsatzes der Gleichbehandlung aller Aktionäre wieder zu veräußern, wobei dies nicht zum Zweck des Handels in eigenen Aktien erfolgen darf, oder
- an ausländischen Börsen einzuführen, an denen sie bisher nicht gehandelt werden, oder
- im Rahmen eines Zusammenschlusses mit Unternehmen oder im Rahmen eines Erwerbes von Unternehmen oder Beteiligungen daran anzubieten und zu übertragen, oder
- zur Bedienung von auf den Inhaber lautenden Options- und/oder Wandelschuldverschreibungen mit Ausnahme von Aktienoptionsplänen für Vorstand und Mitarbeiter zu verwenden, oder
- an Personen, die in einem Dienst- oder Arbeitsverhältnis zur Volkswagen AG oder einem mit ihr verbundenen Unternehmen stehen, zum Erwerb anzubieten, oder
- sie gegen Barzahlung an einen Dritten zu einem Preis zu veräußern, der den Börsenpreis der Aktien der Gesellschaft zum Zeitpunkt der Veräußerung nicht wesentlich unterschreitet, oder
- ohne weiteren Beschluss der Hauptversammlung einzuziehen.

Sofern das Grundkapital zum Zeitpunkt des Aktienerwerbs geringer als gegenwärtig sein sollte, würde sich die angegebene Stückzahl der zu erwerbenden Aktien entsprechend verringern. Auf eigene Aktien, die die Gesellschaft aufgrund dieser Ermächtigung erwirbt, dürfen zusammen mit anderen Aktien der Gesellschaft, welche die Gesellschaft bereits erworben hat und noch besitzt oder die ihr gemäß den §§ 71d und 71e AktG zuzurechnen sind, zu keiner Zeit mehr als 10 % des Grundkapitals entfallen. Aktien können unter Einhaltung der in diesem Beschluss genannten übrigen

Maßgaben auch durch andere Konzernunternehmen und/oder durch Dritte für Rechnung der Volkswagen AG bzw. für Rechnung anderer Konzernunternehmen erworben, gehalten und verwendet werden; dabei können auch Derivate, wie z. B. Optionen auf Aktien, eingesetzt werden.

Diese Ermächtigung wird am 25. Oktober 2009 wirksam und gilt bis zum 23. Oktober 2010.

- b) Im Falle eines Erwerbs über die Börse darf der gezahlte Gegenwert je Aktie (ohne Erwerbsnebenkosten) den am Handelstag durch die Eröffnungsauktion ermittelten Kurs der Stamm- bzw. Vorzugsaktien im XETRA-Handel (oder einem vergleichbaren Nachfolgesystem) nicht um mehr als 5 % überschreiten und nicht um mehr als 10 % unterschreiten.
- c) Im Falle eines öffentlichen Kaufangebots an alle Aktionäre dürfen der gebotene Kaufpreis oder die Grenzwerte der gebotenen Kaufpreisspanne je Aktie (ohne Erwerbsnebenkosten) den Schlusskurs der Stamm- bzw. Vorzugsaktien im XETRA-Handel (oder einem vergleichbaren Nachfolgesystem) am Börsentag vor dem Tag der Veröffentlichung des Angebots um nicht mehr als 20 % übersteigen oder unterschreiten. Überschreitet der Börsenkurs nach der Veröffentlichung eines formellen Angebots den gebotenen Kaufpreis, so kann der gebotene Kaufpreis angepasst werden. In diesem Fall wird auf den entsprechenden Kurs am letzten Handelstag vor der Veröffentlichung der Angebotsanpassung abgestellt. Das Volumen des Angebots kann begrenzt werden. Sofern die gesamte Zeichnung des Angebots dieses Volumen überschreitet, muss die Annahme nach Quoten erfolgen. Eine bevorrechtigte Annahme geringer Stückzahlen bis zu 100 Stück angedienter Aktien je Aktionär kann vorgesehen werden.
- d.) Im Falle des Erwerbs eigener Aktien mittels Derivaten in Form von Put- oder Call-Optionen oder einer Kombination aus beiden Optionsformen sind alle Aktienerwerbe in Ausübung dieser Ermächtigung auf höchstens 5 % des Grundkapitals begrenzt. Die Laufzeit der Optionen muss spätestens am 23. Oktober 2010 enden und muss so gewählt werden, dass der Erwerb von Aktien in Ausübung der Optionen nicht nach dem 23. Oktober 2010 erfolgen kann. Die Optionsbedingungen müssen sicherstellen, dass die Optionen nur mit solchen Aktien bedient werden, die unter Wahrung des Gleichbehandlungsgrundsatzes über die Börse zu dem im Zeitpunkt des börslichen Erwerbs aktuellen Börsenkurses der Aktien im XETRA-Handel (oder einem vergleichbaren Handelssystem) erworben wurden.

Der von der Gesellschaft für Optionen gezahlte Erwerbspreis darf nicht über und der von der Gesellschaft vereinnahmte Veräußerungspreis für Optionen darf nicht unter dem nach anerkannten finanzmathematischen Methoden ermittelten theoretischen Marktpreis der jeweiligen Optionen liegen, bei dessen Ermittlung unter anderem der vereinbarte Ausübungspreis zu berücksichtigen ist. Werden eigene Aktien unter Einsatz von Derivaten unter Beachtung der vorstehenden Regelungen erworben, ist ein Recht der Aktionäre, solche Optionsgeschäfte mit der Gesellschaft abzuschließen,

in entsprechender Anwendung vom § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG ausgeschlossen. Ein Recht der Aktionäre auf Abschluss von Optionsgeschäften besteht auch insoweit nicht, als beim Abschluss von Optionsgeschäften ein bevorrechtigtes Angebot für den Abschluss von Optionsgeschäften bezogen auf geringe Stückzahlen an Aktien vorgesehen wird. Aktionäre haben ein Recht auf Andienung ihrer Aktien nur, soweit die Gesellschaft ihnen gegenüber aus den Optionsgeschäften zur Abnahme der Aktien verpflichtet ist. Ein etwaiges weitergehendes Andienungsrecht ist ausgeschlossen.

- e.) Der Preis, zu dem Aktien der Volkswagen AG an weiteren Börsen eingeführt werden, darf den zum Ende der Platzierungsfrist ermittelten Kurs der Stamm- bzw. Vorzugsaktien (ohne Erwerbsnebenkosten) im XETRA-Handel (oder einem vergleichbaren Nachfolgesystem) nicht um mehr als 5 % unterschreiten. Der Preis, zu dem sie im Rahmen von Unternehmenszusammenschlüssen sowie Erwerben von Unternehmen oder Beteiligungen an Dritte abgegeben werden, darf den bei der Eröffnungsauktion ermittelten Kurs der Stamm- bzw. Vorzugsaktien (ohne Erwerbsnebenkosten) im XETRA-Handel (oder einem vergleichbaren Nachfolgesystem) am Tag der verbindlichen Abrede mit dem Dritten nicht um mehr als 5 % unterschreiten. Der Preis, zu dem sie gegen Barzahlung an Dritte veräußert werden, darf den Börsenpreis der Aktien der Gesellschaft zum Zeitpunkt der Veräußerung nicht wesentlich unterschreiten.
- f.) Das Bezugsrecht der Aktionäre auf die eigenen Aktien wird in den Fällen ausgeschlossen, in denen diese Aktien an ausländischen Börsen eingeführt, Dritten im Rahmen eines Zusammenschlusses mit Unternehmen, im Rahmen eines Erwerbs von Unternehmen oder Beteiligungen daran angeboten und übertragen, zur Bedienung von auf den Inhaber lautenden Options- und/oder Wandelschuldverschreibungen verwendet oder Arbeitnehmern von Konzerngesellschaften zum Erwerb angeboten oder gegen Barzahlung an Dritte veräußert werden.

VOLKSWAGEN AKTIENGESELLSCHAFT

38436 Wolfsburg, Deutschland